

Königlich Preußische Stettiner Zeitung.



Im Verlage Herrm. Gottf. Effenbart's Erben. (Inter. Redact.: A. H. G. Effenart.)

No. 15. Montag, den 3. Februar 1834.

Berlin, vom 30. Januar.

Se. Majestät der König haben dem Schornsteinfeuer-Meister Sahm zu Grottkau die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen geruht.

Im Bezirke der Königl. Regierung zu Stralsund ist die durch die Versetzung des Pastors von Sches von erledigte Stelle zu Lancken dem Kandidaten der Theologie und bisherigen Hülfslehrer zu Bobbin, Johann Peter Herrmann Dabis, verliehen worden.

Wichlar, vom 20. Januar.

Zu Nauborn, einem eine halbe Stunde von hier entfernten Dorfe, erkrankten kürzlich zwei Stück Mindvieh. Der Besitzer derselben tödete sie, um die Häute zu benuhen, die der Wasenmeister, im Fall das Vieh gefallen wäre, erhalten haben würde, und begrub dann die Kadaver. Tags darauf schwoll ihm der Arm; und die Geschwulst nahm so schnell zu, daß, als der Arzt hinzukam, die Brust schon ergriffen war, und das Abnehmen des Armes keine Rettung mehr bewirkte haben würde. Nach Verlauf von 24 Stunden war der Erkrankte todt. Die Thiere waren am Milzbrand frank gewesen. Noch krepirten vier Hunde, die wahrscheinlich vom Blute geleckt hatten. Ein Nachbar, der beim Abziehen geholfen hatte, bei dem aber die Geschwulst erst einige Finger ergriffen hatte, wurde durch ärztliche Hülfe gerettet.

Hannover, vom 25. Januar.

In der ersten Kammer wurde am 20. d. die zweite Berathung über das Münz-Gesetz fortgesetzt. Als hierauf nach erledigter Berathung und Abstimmung

über die einzelnen Paragraphen das Präsidium die Frage stellte, ob nunmehr das ganze Gesetz angenommen werden solle? gab ein Deputirter sein motivirtes Votum dahin ab: daß, nachdem der §. 5 (wegen des vergleichenden Tariffs zwischen alter und neuer Münze) verworfen, und damit das ganze Gesetz ohne allen Holt erscheine, der Hauptgrund, die Verhütung der den geringern Leuten zum höchsten Bedruck gesetzenden Agiotage wegfallen, so müsse er unter den jetzigen Verhältnissen gegen das Gesetz stimmen. Abstimmung. Da nach dem Wegfallen des §. 5 ein großer Theil der Mitglieder, welche das Gesetz sehr gewünscht, dagegen, und umgekehrt viele der Mitglieder, welche den §. 5 nicht gewünscht, dafür stimmten, so war die Folge davon, daß das ganze Gesetz bei dieser zweiten Abstimmung verworfen ward; womit denn zugleich die Berathung über das Beleistungsschreiben wegfallen mußte.

Kassel, vom 23. Januar.

Ein Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 14. macht, um sowohl das handelsreibende Publikum davon in Kenntniß zu setzen, mit welchen Deutschen Ländern nunmehr durch die mittelst höchster Verkündigung vom 23. Dezember v. J. publicirten Zollverträge ein freier Verkehr erlangt worden ist, als auch um die Zollbehörden zu unterrichten, wohin sie Abfertigung ertheilen können, bekannt, daß folgende Deutsche Staaten dem großen Deutschen Zollverbande angehören, nämlich: 1) das Königreich Preußen

2) das Königreich Baiern, 3) das Königreich Sachsen, 4) das Königreich Württemberg, 5) das Kurfürstenthum Hessen mit einstweiliger Ausnahme der Grafschaft Schaumburg, 6) das Großherzogthum Hessen, 7) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, 7) das Großherzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, 9) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, 10) das Herzogthum Sachsen-Altenburg, 11) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 12) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, 13) das Fürstenthum Reuß-Schleiz, 14) das Fürstenthum Reuß-Lobenstein und Ebersdorf. B. Vermöge sonstiger Beitragsverträge: 1) das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, 2) das Fürstenthum Hohenlohe-Hochberg, 3) das Fürstenthum Lippe-Detmold für die vom Preußischen Gebiete umgebenen Landesteile, Kappel und Grevennagen, 4) das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin für die von Preußen umschlossenen Gebietsteile, Rossow, Nevezband und Schönberg, 5) das Herzogthum Anhalt-Dessau für die Aemter Sandersleben und Großalsleben, 6) das Herzogthum Anhalt-Köthen, 7) das Herzogthum Anhalt-Dessau, 8) die Landgrafschaft Hessen-Homburg für das Oberamt Meissenheim, 9) das Herzogthum Oldenburg für das Fürstenthum Birkenfeld, 10) das Großherzogthum für die vom Württembergischen Gebiete umschlossenen Orte Schluchtern und Rückingen, und die Condominatsorte Widdern und Edelsingen, 11) das Fürstenthum Waldeck, 12) das Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Aus dem Haag, vom 24. Januar.

Das Amsterdamer Handelsblad enthält folgendes Schreiben von der Holländischen Faktorei bei Canton vom 13. Mai 1833: „Mein kurzer Aufenthalt hier selbst hat mich in den Stand gesetzt, Ihnen einen Begriff der Lebensweise der Europäer in China zu geben. Sie wohnen gewöhnlich selbst 40 zusammen, auf einer Quadratfläche, die ungefähr so groß ist, wie von Neude nach Utrecht. Ihre Spaziergänge beschränken sich auf den Platz vor ihren Häusern, wo die Chinesen sie wie ausländische Thiere betrachten. Dann rudern sie auch zuweilen in kleinen Booten auf einem See, der 4 Meilen lang und eine Viertelmeile breit ist. Lebrigens lebt man hier, wie in allen kleinen Städten. Gesellschaften giebt es nicht. Der Freund, bei dem ich sechs Wochen lang die herzlichste Gassfreundschaft genoß, erhielt in dieser ganzen Zeit nur eine einzige Einladung, obgleich er in großem Ansehen bei den Chinesen steht. Man kann sich von der Unhöflichkeit, oder vielmehr von der Grobheit der Chinesen gegen die Fremden keinen Begriff machen, und ich begreife in der That nicht, wie man aus eigener Wahl unter solchen Barbaren leben kann. — Als Holländer war es mein einziges Vergnügen, täglich die Niederländische Flagge aufzuziehen zu sehen, denn sie ist wirklich die einzige, die hier

weht. Unser Konsul ist ein Mann von ungefähr 30 Jahren. Er scheint sich in der Einsamkeit zu gefallen, die sich auch recht gut mit seinem ruhigen, phlegmatischen, echt Holländischen Charakter verträgt. Er wird von den Chinesen ganz besonders geachtet; aber er sieht wenige Leute bei sich. Die Interessen unseres Handels sind der Gegenstand seiner beständigen Aufmerksamkeit; ein Aufenthalt von 8 Jahren im Lande hat ihm einen großen Einfluss bei den Chinesen verschafft, und Holland kann sich freuen, in China einen solchen Agenten zu besitzen. Selbst die Perser und Indier schätzen und lieben ihn. Sein Vertragen bei Gelegenheit der Ermordung eines Holländischen Capitains zeigte seine Festigkeit und seine Beharrlichkeit in ein helles Licht und erwarb ihm die Achtung aller Theile. — Wir befinden uns jetzt hier in der sogenannten todtten Jahreszeit; unser Handel ist in diesem Augenblick nicht sehr belebt; aber, wie ich vernehme, ist er zu andern Zeiten des Jahres in China sehr lebhaft. Die Chinesen erlauben keinem Europäer den Eintritt in die Stadt.“

Man meldet aus Scheveningen folgenden schönen Zug von Hülfss-Bereitwilligkeit: Am 17ten erschien eine Brig vor der Küste, welche Nothsignale gab. Trotz der hohen See und des Sturmes wagten sich Job den Dolk Carolsoon und Job den Dolk Articsoon mit ihren Matrosen und zwei Booten hinaus in die See. Nach großer Mühe und Gefahr erreichten sie glücklich die Brigg, der sie zwei Lootsen abgaben. Unterdessen hatte der Sturm so zugenommen, daß ihre Rückkehr beinahe unmöglich schien; es gelang ihnen jedoch durch Anstrengung aller Kräfte mitten durch die heftige Brandung zu Noordwyk ans Land zu kommen, wo man bereits das Rettungsboot an den Strand gebracht hatte, im Fall sie in der Brandung verunglücken sollten. Die Brigg, welche aus Cardiff nach Rotterdam bestimmt war, hat durch die beiden Lootsen ihren Bestimmungsort am Westen d. glücklich erreicht.

Luxemburg, vom 22. Januar.

In der Belgischen Repräsentanten-Kammer vom 18. d. M. hatte Hr. v. Huart angezeigt, daß das Militair-Gouvernement der Festung Luxemburg sich der von der Belgischen Regierung verfügten Militär-Aushebung in dem Deutschen Theil von Luxemburg widersetzt, und die Zurücknahme dieser Maßregel versagt habe; und der Redner hatte dann dem Ministerium Lobsprüche ertheilt, daß sie auf diesen Einspruch keine Rücksicht genommen, und so die Würde und Rechte Belgiens gewahrt habe. Das hiesige Journal bemerkte heute in Bezug auf diese Ausführungen: „Herr v. Huart greift den Ereignissen vor, wenn er sagt, daß die Ziehungen der Militär, trotz des Einspruchs des Militair-Gouvernement, bereits stattgefunden hätten. Die Zeit der Ziehung ist noch nicht einmal angekündigt worden, und sie mag nun statt finden oder nicht, so wird man die Leute sicher-

lich nicht erhalten. Das möge sich Herr v. Huart gesagt sein lassen. Um ihm das zu beweisen, lassen wir hier das Circular-Schreiben folgen, welches das Militair-Gouvernement an alle Bürgermeister des Rayons gerichtet hat, und das uns von einem jener Beamten mitgetheilt worden ist.

Folgendes Circular ist hier ertheilen: „Luxemburg, den 19. Januar. An die Bürgermeister. Aus No. 108 eines zu Arlon erscheinenden Mémorial administratif vom 31. Dezember 1833 hat das unterzeichnete Militair-Gouvernement, zu seinem Befremden, die Ankündigung einer erneuerten Miliz-Aushebung aus den Klassen der Jahre 1832, 1833 und 1834 in dem Deutschen Theile des Großherzogthums ersehen, daß selbst das Festungsgebiet von dieser Maßregel nicht ausgenommen ist, obschon die faktischen Behörden sehr wohl die Grenzen der möglichlichen Ausübung dieses angemachten Rechtes kennen. Das Militair-Gouvernement giebt ihnen daher auf, Ihrer Gemeinde bekannt zu machen, daß kein Mann daran gewaltsam zum Militairdienst der Insurrection herangezogen werden darf, daß gegen jeden dieserhalb zu vollziehenden Zwang das Militair-Gouvernement Schutz gewährt, und daß, wenn der Aufforderung dazu irgend jemand aus dem Festungs-Rayon freiwillig folgt, ein solcher dadurch das Recht der Rückkehr in denselben sich selbst verlustig macht, und im Betretungsfalle, unfehlbar in die Festung zur Haft gebracht werden wird. Sie sind übrigens, Herr Bürgermeister, mit Ihrer Person verantwortlich, daß in Ihrer Gemeinde nicht der geringste Versuch einer Miliz-Aushebung vorkommt, und Sie bleiben außerdem verbunden, bei dem ersten Kundwerden einer weiteren Absicht dazu, dem Militair-Gouvernement diesfalls unverzüglich Anzeige zu machen. Militair-Gouvernement der Bundesfestung Luxemburg. In Abwesenheit des Gouverneurs, gez. du Moulin, General-Major und Kommandant.“

Paris, vom 24. Januar.

Die hiesigen Blätter geben heute das Dekret der verwidmeten Königin von Spanien, wodurch das neue Ministerium zusammengesetzt wird. Dasselbe ist vom 16. Januar datirt und lautet also:

„Königliches Dekret. Da der Staatsdienst es erfordert, daß Don Francisco de la Rosa Bermudez den Pflichten obliege, die ihm sein Amt als wirklicher Staatsrath auflegt, so habe Ich im Namen Meiner vielgeliebten Tochter, der Königin Isabella II., beschlossen, ihn seiner Geschäfte als Staats-Minister hiermit zu überheben, indem Ich ihm zugleich Meine Zufriedenheit mit seinen Talenten, seinen Dienstleistungen und seiner erprobten Redlichkeit zu erkennen gebe. In Betracht der vielen Kenntnisse des Don Francisco Martinez de la Rosa und seiner notorischen Anhänglichkeit an die Person und die Rechte Meiner vielgeliebten Tochter, der Königin Isabella II., ernenne Ich ihn in Meinem Königlichen Namen zum Staats-

Sekretär und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. In Betracht der Verdienste des Don Nicolas Gareli und des Beweises der Achtung, womit Mein vielgeliebter Gemahl ihn dadurch beeindruckte, daß er ihn zum Mitgliede des Regierungs-Conseils ernannte, ernenne Ich ihn zum Staats-Sekretär und Minister der Gnaden und der Justiz, und bewillige dagegen den Don Juan Gualberto Gonzalez als Anerkennung der redlichen Dienste, die er bei der Verwaltung jenes Ministeriums dem Staate geleistet hat, den Titel als Staatsrath. Zur Belohnung der Loyalität und der ehemaligen Dienste des Don Joseph Vasquez Figueira habe Ich ihn im Namen Meiner Theuren und vielgeliebten Tochter, der Königin Donna Isabella II., zum Staats-Sekretär und See-Minister zu ernennen geruht. Da Don Xavier de Burgo Mir vorgestellt hat, daß die vielen Geschäfte des Ministeriums des Innern, an dessen Spitze er steht, ihm nicht länger gestatteten, dem Finanz-Ministerium interimistisch seine Sorge zu widmen, so habe Ich zu diesem Ame provisorisch Don Joseph Aranalde berufen.“

Auch in Marseille hat die Landung einiger Polnischen Flüchtlinge zu Unordnungen Anlaß gegeben. Der in jener Stadt erscheinende Garde National vom 17. d. berichtet darüber in folgender Weise: „Das Österreicherische Schiff „Regina“, welches vorgestern in unsern Hafen einlief, hatte 29 Polnische Flüchtlinge am Bord, die, in Folge einer zwischen den Regierungen Österreichs und Frankreichs abgeschlossenen Convention, der sie beigetreten zu sein scheinen, bei ihrer Ankunft an Bord eines Französischen Schiffes gebracht, und nach Algier transportirt werden sollten. Die Brigg „Malouine“ war zu diesem Zweck von Toulon hier angekommen, und lag seit mehreren Tagen in unserem Hafen vor Anker.“

— Der Gen.-Major Garavaque, interimsistischer Commandeur der Division, wurde benachrichtigt, daß die Polen sich nicht einschiffen wollten; er ließ sie daher zu sich kommen und zeigte ihnen in Gegenwart seines Generalstabs-Chefs die gemessenen Befehle seiner Regierung, sie an Bord eines Französischen Schiffes bringen zu lassen. Die Polen zeigten einen unbeschwungenen Widerwillen gegen diese Maßregel, weil sie, wie sie sagten, fürchteten, nach Algier gebracht zu werden, wohin keiner von ihnen zu gehen Lust habe. Der General Garavaque redete mit ihnen auf die beruhigendste und sanfteste Weise, und um ihre Lage nicht zu verschlimmern, gab er ihnen sein Ehrenwort, daß sie nicht nach Algier transportirt werden sollten, da diese Bestimmung ihnen so sehr zu missfallen scheine; er bestand aber darauf, daß sie sich an Bord der „Malouine“ begeben und dort die weiteren Befehle der Regierung abwarten sollten. Diese Versicherung des Generals schien die Polen vollkommen zufrieden zu stellen, und sie kehrten an Bord der „Regina“ zurück, nachdem sie von dem Adjus-

tanten des Generals auf das freundlichste aufgenommen worden waren. — Gestern Morgen zeigte der Capitain der „Regina“ dem Capitain der „Malouine“ an, daß die Polen sich entschlossen hätten, die Befehle aus Paris auf seinem Schiffe abzuwarten, und daß sie nicht daran dachten sich an's Land zu begeben. Die von jenem Offiziere aufgestellte Wache wurde demnach zurückgezogen. Die 29 Polen benutzten diesen Augenblick, um zu landen; eine Deputation derselben, begab sich zu dem Präfekten, und erklärte demselben in Gegenwart des Generals Garavaque, daß sie nicht nach Algier gehen, und sich auch nicht an Bord der „Malouine“ begeben wollten. Der Präfekt und der General, durch diesen Mangel an Vertrauen in das von ihnen gegebene Ehrenwort beleidigt, verlangten nun den Gehorsam, den sie zu fordern berechtigt waren. Der General gab ihnen bis 3 Uhr Zeit sich dem Befehle zu fügen, und erklärte, daß er nach Ablauf dieser Frist Gewalt anwenden würde. — Als die vorgeschriebene Stunde gekommen war, fanden sich, wie zu erwarten stand, die Liebhaber des Strafen-Aufmarschs auf ihrem Posten. Das Geschrei, die Schmähungen und Steinwürfe verhinderten indeß die Vollziehung der von den Behörden ertheilten Befehle nicht. Acht Gendarmen und eine Compagnie Voltigeurs eskortirten die Polen, die man, ungeachtet ihres Widerstandes, in Miethswagen setzte, und hiernächst an Bord der „Malouine“ brachte. Zwei Bataillone der Linie und eine Eskadron der Gendarmerie bivouaquierten während der Nacht in der Nähe des Hafens, um jeder Demonstration vorzubeugen. Die Truppen verdiensten wegen ihrer Mäßigung die größten Lobsprüche. Mehrere Soldaten wurden durch die geschleuderten Steine verwundet. Es wäre zu wünschen, daß die Aufrührer es endlich einsähen, daß ihre Zeit vorüber ist, daß man dem Geseze Achtung zu verschaffen weiß, und daß es der feste Wille der Regierung ist, daß selbe auf keine Weise verlehen zu lassen.“

In einem Schreiben aus Bayonne vom 19. d. M. liest man Folgendes: „Der Insurgenten-Chef Zabala ist an der Spize von 800 Mann auf's Neue in den baskischen Provinzen erschienen. Ein Englisches Schiff hat, 6 Lieues von Bilbao, 10,000 Gewehre und eine große Menge Equipirungs-Gegenständen gelandet; der ganze Transport ist für Zabala bestimmt. Zumalacarragu und Eraso stehen mit dem Gros der Insurgenten von Navarra in Balcarlos und den umliegenden Dorfschaften. Andererseits meldet man aus Bilbao vom 16., daß auch dort täglich neue Spanische Truppen eintreffen, und daß zwischen dieser Stadt und dem Ebro etwa 10,000 Mann stehen. Nichtsdestoweniger sind 150 Konstribuite auf ihrem Marsche nach Bilbao, 2 Meilen von dieser Stadt, von den Karlisten angegriffen und einige von ihnen getötet und verwundet worden. Niemand wagt sich ohne eine Bedeckung aus den Mauern von Bilbao

hinaus. Von St. Sebastian ist vor einigen Tagen ein Bataillon des Regiments von St. Fernando, 800 Mann stark, unter den Befehlen Jaureguys nach Tolosa abgegangen. Diesem letzteren wurde vor seinem Aufbruche dorthin, von Seiten der Junta von St. Sebastian, ein Ehren-Degen überreicht.“

Briefe aus Burgos vom 13ten d. lassen keinen Zweifel mehr darüber, wie sich der General Quesada nehmen werde. Es heißt darin: Wir erwarten hier den General Quesada, der mit einer Armee von vier bis fünftausend Mann hier einzücken wird, um gegen die Rebellen zu agiren. Bevor er Valladolid verließ, hat er auf öffentlichem Platze den Pfarrer des Dorfes Espeso, Lorenzo Martinez, der ein Mitglied der carlistischen Ober-Junta war, erschießen lassen. Weder Bitten noch Drohungen der Geistlichkeit konnten ihm das Leben retten. — Am 2ten Januar empfing die Königin die Erklärung des Gen. Lander. Besorgt daß dies Beispiel ansteckend sein möge, übersandte sie dem General Quesada, um ihn für sich zu gewinnen, am 3ten den Titel eines Grand von Spanien zweiter Klasse. Als Antwort auf diese Gunst sandte ihr Quesada am 8ten eine stärkere und ausführlichere Exposition als Lander. Zugleich schreibt er ihr, daß die empfangene Belohnung nur eine neue Hinterlist seiner Feinde sey, denn sie wüßten wohl, daß die einzige Belohnung, nach der er trachte, die Biedereinsatzung in sein Commando als Befehlshaber der Garde sey, welches man ihm genommen habe, weil er seit dem März des vergangenen Jahres die Entwaffnung der royalistischen Freiwilligen gefordert hätte. Ferner weil er, alles was kommen würde voraussagend, am 2ten Oktober der Königin öffentlich erklärt habe, daß das einzige Mittel das Land zu retten, eine Berufung der Cortes sey.

London, vom 24. Januar.

Der Globe behauptet, daß die Miguelistischen Behörden den im Portugal befindlichen Anhängern des Don Carlos allen möglichen Beistand leisteten, um sie in den Stand zu setzen, eine Invasion in Spanien zu unternehmen, und daß sie selbst die Gascons, die, wie gewöhnlich, nach Portugal kämen, um dort Feldarbeiten zu thun, dazu nöthigten, sich der Fahne des Don Carlos anzuschließen. Daraus will nun dieses Blatt die Folgerung ziehen, daß die Spanische Regierung zu jeder Art von Intervention in den Portugiesischen Angelegenheiten gegen Don Miguel und dessen Anhänger berechtigt sei.

In demselben Blatte liest man: „Vor etwa einem Monat unterhandelten die hiesigen Agenten Don Miguel's über den Ankauf einiger der China-Fahrer, die zu verkaufen standen, und es waren schon alle Bedingungen abgemacht, bis auf die Garantie für die Zahlung des Geldes; man schlug eine nominelle Verpfändung der Kron-Juwelen vor, da die Verkäufer aber ein wirkliches Depositum forderten und Don Miguel ein solches nicht leisten wollte, so zer-

schlug sich die Sache. Jetzt wird uns aus Amsterdam gemeldet, daß die Agenten Don Miguel's dort zwei Schiffe angekauft haben, die in diesem Augenblick zu Bliesingen ausgerüstet werden und nächstens in See stechen sollen. Woher das Geld dazu gekommen ist, weiß Niemand. So viel aber ist gewiß, daß Alles auf der Stelle baar bezahlt wurde."

In Irland hat sich ein Zwiespalt zwischen den beiden Haupt-Agitatoren, Herrn O'Connell und Hrn. Tom Steele, erhoben, in Folge dessen es zu einem offenen Bruch zwischen beiden gekommen ist.

Die Nachrichten aus Jamaika reichen bis zum 24. Dezember. Die Emancipations-Bill war von dem Versammlungs-Hause angenommen worden. Der Gouverneur dankte den Mitgliedern desselben für die besonnene und milde Weise, in der sie diese Angelegenheit verhandelt hätten, und verkündigte sodann den Schluß der Session. Die Repräsentanten sind nun nach ihren Plantagen zurückgekehrt und wachen sorgfältig über alle Bewegungen der Neger, die, wie man glaubte, die Absicht gehabt hatten, in den Weihnachtstagen wieder eine Meuterei anzufangen. Der Gouverneur selbst hatte sich auf einem Dampfboot eingeschiff, um eine Inspektions-Reise durch die Insel zu unternehmen, die Besorgnisse der Pflanzer zu zerstreuen und etwaigen Empörungen vorzubürgen. Die Pflanzer wünschten sehr, daß ihnen für die Freilassung der Sklaven zugewiesene Geld recht bald zu bekommen und die ganze Sache endlich einmal erledigt zu sehen. Doch fürchteten sie, daß die Folgen der Emancipations-Masregel nicht so günstig sein werden als man in England glaubt.

Vermischte Nachrichten.

Berlin. Das allgemeine Gespräch der Politiker bilden die Verhandlungen des Minister-Congresses in Wien. Bis jetzt scheint die Versammlung sich nur mit Vorarbeiten beschäftigt zu haben. Doch meldet man uns aus guter Quelle, daß die Ordnung, in welcher die Geschäfte vorgenommen werden sollen, folgende sein dürfte: Den Anfang werden die allgemeinen Bestimmungen machen, wodurch das Verhältniß der constitutionellen Staaten festgestellt und entschieden werden soll, in wie weit die organischen Institutionen eines Landes sich der Bundesakte opponirend gegenüberstellen dürfen. Es scheint, daß dies der wesentlichste Punkt ist, weshalb der Congress berufen worden. Alle übrigen Bestimmungen werden nur Concessions in geringeren Dingen sein. Sodann wird die Angelegenheit der freien Presse, besonders der Zeitungen, verhandelt werden. Nachdem diese wesentlichen Gegenstände beigelegt sind, wird man zu denjenigen Verhandlungen schreiten, welche den materiellen Zustand der Völker verbessern sollen. Dies ist der Gang der Verhandlungen. Die Dauer des Congresses dürfte daher, nach der geringsten Annahme, drei Monate betragen. (Hamb. Correspond.)

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus dem hiesigen Schloßgefängnisse ist der nachstehend bezeichnete ehemalige Gerichtsdienner und Executor Johann Georg Kraft, welcher wegen Amtsvergehen in Verhaft gewesen, heute früh gegen 8 Uhr entsprungen. — Sämtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns hieher abliefern zu lassen.

Ueckermünde, den 30sten Januar 1834.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekleidung. Ein blautuchener Ueberrock, eine Weste, wahrscheinlich gelb gestreift, blautuchene Hosen, einnäßige Stiefeln.

Befondere Umstände. Der re. Kraft ist ohne Kopfbedeckung entwichen und hat nur eine kleine schwarze Samtkappe mitgenommen.

Signalement. Geburtsort, Cüstrin; Vaterland, Neumark; gewöhnlicher Aufenthalt, Ueckermünde; Religion, evangelisch; Alter, 43 Jahr; Stand, Gewerbe, war früher Gerichtsdienner und Executor beim Justiz-Amt Ueckermünde, ist wegen Amtsvergehen aber seines Amtes enthebt, und erlitte wegen desselben Verbrechens jetzt eine dreimonatliche Gefängnisstrafe; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, dunkelblond; Stirn, frei; Augenbrauen, blond; Augen, grau; Nase, gebogen; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Bart, blond; Kinn, oval; Gesichtsfarbe, bleich; Gesichtsbildung, länglich; Statur, schlank; Sprache, hochdeutsch.

Literarische und Kunst-Anzeigen.

Bei F. H. Morin (gr. Domstr. No. 797, im chem. Postlokal) ist zu haben: "Barold, das Wesen und Unwesen der Gotha'schen Feuerversicherungsbank." geb. '10 sgr.

Entbindung.

Die heute glücklich erfolgte Entbindung meiner lieben Frau von einem gefunden Sohne, beeche ich mich, ergeben Anzeigen. Luckow, den 28sten Januar 1834.

Wegener.

Gerichtliche Vorladungen.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns George Friedrich Benjamin Schulze und seiner unter der Firma G. F. B. Schulze bestandenen Handlung, der Concurs eröffnet worden ist, so haben wir zur Anmeldung sämtlicher Forderungen, einen Termin auf den 5ten März 1834, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath Kölpin im Stadtgericht angesetzt.

Wir laden sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger dieser Concursmasse hierdurch vor, alsdann persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen im Mangel von Bekanntheit die Herrn Criminal-Rath Schmeling, Justiz-Commissarius von Dewitz und Justiz-Commissarius Euer vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse anzumelden und durch Einreichung der darüber sprechenden Urkunden oder sonst glaubhaft nachzuweisen.

Wer sich in diesem Termin nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse praecludirt und es wird ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Stettin, den 18. Okt. 1833. Königl. Stadtgericht.

E d i c t a l = C i t a t i o n

der unbekannten Agnaten des von Borckeschen
Geschlechts.

Der am hten October 1824 zu Falkenburg, Dramburgschen Kreises, ohne lehnstähige Descendenz verstorbenen Kammerherr Philipp Wilhelm Heinrich von Borcke, hat sich in dem lehnsmäigen Besitz der zu den Lehen der Schloßgesessenen von Borcke gehörigen Güter Labes a und Giezig e nebst deren Pertinenzen befinden, welche Lehnsgüter daher auf den nächsten Agnaten seines Geschlechtes vererbt worden sind.

Der Lieutenant Constantin August Felix von Borcke zu Labes, behauptet, unter allen noch lebenden Agnaten des Geschlechts von Borcke, dem Grade nach, der nächste Lehnfolger zu sein, indem Franz von Borcke auf Falkenburg und Pansin, welcher am 30. Oktober 1620 verstorben sein soll, sein und des Erbs- und Lehnsfassers nächster und gemeinschaftlicher Stammvater und er mit den Erbs- und Lehnsfassern im zweiten Grade verwandt gewesen ist. Da jedoch die behauptete Abstammung und Nächstigkeit von demselben nicht vollständig erwiesen worden ist; so werden zur Ergänzung der Legitimation des Constantin August Felix von Borcke alle diejenigen Agnaten des von Borckeschen Geschlechts, welche ein näheres oder gleich nahe Lehnfolgerecht zu haben vermeinen, hierdurch vor geladen, dasselbe in dem auf den 31sten Mai 1834, Vormittags 11 Uhr, vor dem Deputirten Ober-Landesgerichts-Assessor von Pawelsz anberaumten Termin anzumelden.

Sollte in diesem Termine sich Niemand melden, so wird der gedachte Constantin August Felix von Borcke für den rechtmäßigen nächsten Lehnfolger zu den Lehnsgütern angesehen und werden ihm, als solchem, dieselben zum lehnsmäigen Besitz und Verfügung verab folgt werden, dergestalt, daß nähere, oder gleich nahe Lehnserben, welche sich etwa nach erfolgter Präclusion melden sollten, verpflichtet sein werden, seine lehnrecht mäßigen Handlungen und Verfügungen anzuerkennen, ohne berechtigt zu sein, von ihm Rechnunglegung oder Ersatz der erobten Nutzungen zu fordern, sondern verbunden sein würden, sich mit dem zu begnügen, was alsdann von den erwähnten Lehnsgütern noch vorhanden sein wird.

Stettin, den 30sten Dezember 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf dem, früher dem Schlächtermeister Schlöunner, später dem Apotheker Jädicke gehörigen, hieselbst sub No. 150 belegenen Hause, stehen Rubrica III. No. 4 aus dem Ausmachungs-Instrumente vom hten Januar 1761 ex decreto et documento insertionis vom 13ten September 1768, 100 Thlr. für die Wermünder seiner Kinder (wessen Kinder ist jedoch nicht gesagt) erster Ehe eingetragen. Auf den Antrag des Besitzers werden alle diejenigen, welche an diesem Ausmachungs-Instrument und an dem darin verschrifteten Kapital als Eigentümner, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben in dem auf

den 17ten April 1834, um 9 Uhr, am hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Präjudizial-Termin anzugeben und nachzuweisen, wiedergegenfalls die Ausblei-

benden mit ihren ewianigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück werden praktdirt, ihnen ein ewiges Still schweigen auferlegt und das Document amortisiert werden wird. Poliz, den 13ten Dezember 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die Nachlassmasse des Wirtualienhändlers Johann Michael Schenkel, und dessen Witwe Catharina Dorothea geborene Nordenk, soll unter die Gläubiger, welche sich gemeldet haben, nach Ablauf von 4 Wochen vertheilt werden, was den unbekannten Gläubigern hierdurch mit dem Bedenken bekannt gemacht wird, daß sie sich nach erfolgter Vertheilung der Masse nur an die zur Hebung gelangten Gläubiger, von denen sie zur Zeit des ausgeschlossenen Unvermögens der Gemeinschuldner ein Vors zugsrecht gehabt haben würden, nach Verhältnis des Erz hoben halten können.

Stettin, den 17ten Januar 1834.

Königl. Stadtgericht.

S u b h a s t a t i o n e n .

Das am Krautmarkt hieselbst sub No. 1053 belegene, den Erben des Bürgers und Fabrikanten Friedrich Schreiber zugehörige Haus mit Zubehör, welches zu 8000 Thlr. abgegäht, und dessen Ertrag nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Reparatur-Kosten auf 433 Thlr. 19 sgr. 4 pf. ausgemittelt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

den 6ten Dezember d. J.,

den 7ten Februar und

den 14ten April 1834,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht durch den Herrn Justiz-Rath Nobiling öffentlich verkauft werden. Stettin, den 27ten September 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das am Nordenberge hieselbst sub No. 241 belegene, den Schneider Hartwigischen Eheleuten zugehörige Haus mit Zubehör, welches zu 5080 Thlr. abgegäht und dessen Ertragswert nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten auf 5485 Thlr. 6 sgr. 8 pf. ausgemittelt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

den 15ten Februar 1834,

den 15ten April =

den 16ten Juni =

Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht durch den Herrn Justizrath Brüggemann öffentlich verkauft werden. Stettin, den 12ten November 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

A u k t i o n e n .

Auktion über Wein-Druf und Stückfässer.

Sonnabend den 8ten Februar c., Vormittags 9 Uhr, sollen in der großen Oderstraße No. 74; 2 Dröf weisser und 2 Dröf rother Wein-Druf; eine Anzahl runder und ovaler Stückfässer verschiedener Größen; mehrere kleinere Wein-Gebinde; ingleichen Kellerei-Utensilien öffentlich versteigert werden.

Stettin, den 1sten Februar 1834.

Reisler.

Ein Barkenschiff 154 Normal-Lasten gross, von eichen Holz, so wie es gegenwärtig im Dunsch am Hofe des Kaufmann Haase liegt, soll mit sehr gutem Inventarium, welches bei mir nachzusehen, den 17ten Februar a. c., Nachmittags 2 Uhr, unter sehr billigen Bedingungen verkauft werden.

E. A. Herrlich, Schiffsmakler.

N a c h l a s s - A u k t i o n .

Donnerstag den 6ten Februar e. und an den folgenden Tagen, Nachmittags 2 Uhr, sollen in der Junkerstraße No. 1112: Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Messing, Leinen- und Tischzeug, Betten, Leibwäsche, gute Kleidungsstücke, mehrere Meubles, in gleichen Haus- und Küchengeräth öffentlich versteigert werden. Reisler.

V e r k à u f e u n b e w e g l i c h e r S a c h e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 12ten September e. wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht: daß

1) zum Verkauf der Kalkbrennerei zu Podejuch ein Termin auf

den 19ten Februar 1834,

2) zum Verkauf der Holländerei Gnageland ein Termin auf

den 26sten Februar 1834,

3) zur Verpachtung des Dorflichts auf dem Gnageland Hochmoore ein Termin auf

den 27sten Februar 1834,

jeder des Vormittags 10 Uhr, in dem Sessionssimmer der unterzeichneten Königl. Regierung angesetzt ist.

Die resp. Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können sowohl in unserer Registratur: als wegen Podejuch bei der dortigen Bergfactory, und wegen Gnageland bei der Dorf-Factorie daselbst und beim Domainen-Rent-Amt zu Stepenitz eingesehen werden.

Bemerk wird für resp. Erwerbung- und Pachtlustige:

ad 1. Es wird die Erbpachtgerechtigkeit der Kalkbrennerei zu Podejuch, nebst den dazu gehörigen Grundstücken von zusammen 13 Morgen 107½ □ Ruthen Fläche, jedoch mit Ausschluß der Mergelgrube bei Finkenwalde, welche nicht dazu gehört, zur Veräußerung gestellt, eventuell, wenn vor dem Termine die beabsichtigte Ablösung des auf den Grundstücken haftenden Canons und der übrigen Besitzbeschränkungen bewirkt werden sollte, erfolgt die Veräußerung auch zum vollen Eigenthume, und letzteren Falles werden Gebote auf die einzelnen Theile, und zwar

a) auf die sämmtlichen Gebäude nebst Hofraum und Garten von 4 Morgen 121 □ R. Flächeninhalt, exel. der zweiten Offzianten-Wohnung nebst Stallung und Garten,

b) auf die zweite Offzianten-Wohnung nebst Stallung und Garten, von 56 □ Ruthen Fläche und inel. Hof- und Baustelle von 80 □ Ruthen,

c) auf den sogenannten Erdberg von 8 M. 30 □ R., im Ganzen und auch in 3 Parzelen, angenommen.

Mit der Erbpachtgerechtigkeit erhält der Erwerber die Berechtigungen, daß das Johanniskloster als Erbverpächter Niemand anders als dem Besitzer des Kalkbrennerei-Etablissements, das Lehmgraben und Ziegelbrennen gestatten darf, und daß derselbe unter gewissen Modifizierungen auf andern Klostergrundstücken Ziegelerde graben darf. Diese Berechtigungen sind um so erheblicher, als die Lage an der Oder und in der Nähe Stettins die Siegelfabrikation, welche bei diesem Werke früher in besonderem Umfange betrieben worden, begünstigt und den Absatz erleichtert. Außer 2 Offziantenhäusern nebst Stallungen befinden sich bei diesem Werke die zur Kalkbrennerei erforderlichen Betriebs-Gebäude.

Die Uebergabe findet bis zum 1sten April 1834 statt. Die Minima des Kaufgeldes sind für die Erbpacht gerechtigkeit incl. Feuerlöschgeräthe und Fabrik-Utensilien 11,908 Thlr. 5 sgr. 4 pf., für das Eigenthum im Ganzen 13,711 Thlr. 23 sgr. 4 pf. Im Einzelnen für sämmtliche Gebäude, exel. der zweiten Offzianten-Wohnung, mit Stallung und Garten 12,360 Thlr. 3 sgr. 7 pf., für die zweite Offzianten-Wohnung 995 Thlr. 28 sgr. 1 pf., für den Erdberg 355 Thlr. 1 sgr. 8 pf. ad 2. Die Holländerei Gnageland wird in Verbindung mit einer als Wiesen zu benutzenden Parzelle des Königl. Stepenitzer Forst-Dreviers von 48 M. 52 □ R. Flächeninhalt, welche sich an die Grundstücke der Holländerei anschließt, exel. des auf derselben stehenden Holzes, sowohl im Ganzen, als auch dergestalt gehet, daß 30 Parzellen Wiesen von der Stepenitzer Grenze ab a 4 bis 8 Morgen, zusammen 200 Morgen 64 □ Ruthen, einzeln, und der Ueberrest im Ganzen als freies Eigenthum veräußert. Die Lage an der Oder und die Nähe Stettins ist, so wie die unmittelbar an die Gebäude sich anschließenden Grundstücke, für die Viehzucht und andere Benutzungsarten ganz besonders günstig.

Es gehören dazu: An Gebäuden: 1 Haus des ersten Dorffactorei-Offzianten, welches sich zum herrschaftlichen Hause oder für eine zur Viehzucht einzurichtende Wirtschaft eignet; 4 Familienhäuser für resp. 7, 6, 4 und 2 Familien; 2 große Viehställe; 6 kleinere Ställe; 2 Backöfen; 1 Haus des zweiten Dorffactorei-Offzianten, nebst 2 Ställen.

An Grundstücken: A. Holländerei-Grundstücke incl. des Barthischen Etablissements: Hof- und Baustellen 5 Morgen 46 □ Ruthen, Gärten 10 M. 101 □ R., urbare Wiesen 401 M. 72 □ R., Wiesen, die noch geradet werden müssen 17 M. 36 □ R., Rohrkämpe 28 M., Wege u. Dämme 6 M. 10 □ R., Gräben 10 M. 112 □ R. B. Der Forstparzelle: Wiesen, die noch geradet werden müssen 48 M. 52 □ R., zusammen 525 M. 69 □ R.

Die Uebergabe findet am 1sten April 1834 statt. Die Minima des Kaufgeldes sind bei der Veräußerung im Ganzen incl. der Feuerlöschgeräthe: 14,376 Thlr. 12 sgr. 3; bei der Veräußerung im Einzelnen für die in 30 Parzelen gelegten 200 Morgen 64 □ Ruthen Wiesen überhaupt 6,226 Thlr. 19 sgr. 8 pf.; für den Ueberrest als besondere Besitzung incl. der Feuerlöschgeräthe 8,149 Thlr. 2 sgr. 4 pf.

ad 3. Die Verpachtung des Dorfmoors findet auf einen Zeitraum von 10 Jahren statt. Es können alljährlich mindestens 6 Morgen und höchstens 10 Morgen auf den bereits in Besitz genommenen Dorf-Feldern, 4½ Fuß tief exel. Abruim, ausgestochen werden. Der Pächter erhält die auf dem Moore stehenden Gebäude, sowie die vorhandenen Dorf-Ablagen zur Benutzung; auch ist ihm gestattet, die Gräben und Kanäle mit zu benutzen, so weit sie zum Dorf-Debit bisher benutzt worden sind.

Als Pacht-Caution sind 600 Thlr. baar oder in kationsfähigen Papieren und Dokumenten zu deponiren. Die Minima der Pacht sind für einen Morgen schwärzlichen oder braunlichen Torfgrund 200 Thlr., für einen Morgen gelben, leichten Moostorfground 133 Thlr. 10 sgr. Die Uebergabe erfolgt den 1sten April 1834.

Stettin, den 3ten Dezember 1833.
Königl. Regierung, Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Anzeige für die Herren Land-Brennereibesitzer, Bäcker und Conditoren.

Pfund-Bärme, amerkannt schönes Fabricat des Herrn Wilh. Schreiber in der Oberwieck, ist zu allen Tageszeiten frisch in beliebigen Quantitäten bei uns zu haben; portofreie Bestellungen nach ausserhalb werden prompt ausgeführt.

C. W. Bourwieg & Comp.

Sehr schöne, süße Halleche Backpflaumen verkauft, um damit schnell zu täunen,

25 Pfund für 1 Thlr.

Auauß Wolff.

Ein birkenes Pianoforte von 6 Octaven ist für 40 Thlr. große Oderstr. No. 6 zu haben.

Mahagoni Schreib-Sekretoir, desgleichen Komoden stehen zum Verkauf Junkerstr. No. 1116.

Rossmarkt No. 718,

im Wagen-Magazin von C. Aussum, stehen alle Gattungen der modernsten neuen Wagen fertig.

Wierzig gut überthende Bienenstöcke sind veränderungshalber billig abzulassen, und meldet man sich deshalb beim Bauer Noloff in Pommerendorf bei Stettin.

Ich habe eine Partie weiße Pommersche Leinwand in Stücken von 1, 2 bis 3 Rek, desgleichen Handtuch-, Bett- und Schürzen-Zug in Commission erhalten, wovon ich den Preis, so wie von allen übrigen Sorten grauer Leinwand und Zwilling, sehr billig stelle.

Carl Peyer.

Bermietungen.

Zum 1sten April ist die 2te Etage, bestehend aus 5 Stuben nebst Zubehör Kuhstraße No. 290 zu vermieten. Das Nähtere ist täglich Mittags von 1 bis 3 Uhr im Hause unten links zu erfahren.

Rossmarkt No. 716 ist die 2te Etage zum 1sten April d. J. zu vermieten.

Ein Quartier von 5 Stuben nebst Zubehör, nach vorne heraus, ist breite Straße No. 353 zum 1sten April d. J. zu vermieten. Auch kann dasselbe geheilt werden.

Das zu Neu-Torney sub No. 8 belegene Haus, bestehend in einem Saale, drei Stuben und Zubehör, nebst Stall und Garten, ist zu vermieten. Das Nähtere ist daselbst zu erfahren.

Eine Stube und Kammer mit auch ohne Meubles ist an einen einzelnen Herrn oder Dame oberhalb der Schuhstraße No. 151 zu vermieten.

Große Oderstraße No. 62, ist die 3te Etage, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Holzgelaß zum 1sten April d. J. zu vermieten.

Wohnungs-Veränderungen.

Der Spanische Consul Louis Badin wohnt jetzt Neumarkt No. 952. Stettin, den 1sten Februar 1834.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich meine Conditorei von der kleinen Domstraße No. 784, nach der Schuhstraße No. 855, im früheren Lokale der Galanterie- und Eisenwaren-Handlung des Herrn G. F. B. Schulze, vom 1sten Februar d. J. ab, verlegt habe.

Bestellungen von Torten und Dessert-Gegenständen, welchen ich immer meine größte Aufmerksamkeit widmte, werde ich auch ferner pünktlich und billig besorgen, auch werde ich in dem freundlich eingerichteten Lokale alle Arten Getränke und Erfrischungen von bester Güte versprechen.

F. W. Keyser, Conditor.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Es wünschtemand, der gründlichen Klavierunterricht nach der Ralkbrennerschen Methode (auch auf Verlangen in französischer Sprache) erhält, noch einige Stunden zu besuchen. Das Nähtere in der Zeitungs-Expedition.

Geldverkehr.

Es werden 1000 Thlr. Courant gegen gute hypothekarische Sicherheit auf einem hiesigen Wohnhause gegen 5 Pr. jährlicher Zinsen zum 1sten April d. J. gesucht. Das Nähtere ist bei dem Justiz-Commissionstrah Geppert hier selbst zu erfragen.

850 Thlr. und 550 Thlr. sind Ausgangs April c. in Stettin, in der ersten Hälfte des Werths, auszuleihen, Krautmarkt No. 1056 b, 2 Treppen hoch links.

Der Eigentümer eines hypothekarisch sicher gestellten 5-prozentigen Kapitals von 1000 Thlr. sucht einen Käufer (cessionar). Das Nähtere Auskunft erhält die Zeitungs-Expedition.

Gterei-de-Märkt-Preisse.

Stettin, den 1. Februar 1834.

Weizen, 1 Thlr.	6 gGr.	bis 1 Thlr.	13 gGr.
Roggen, 1	3	—	4½
Gerste, —	18	—	19
Hafer, —	14	—	15
Erbsen, 1	8	—	12

Fonds- und Geld-Cours. (Preuss. Cour.)

BERLIN, am 1. Februar 1834.

	Zins-fuss.	Brfe.	Geld.
Staats-Schuldscheine	4	97½	97
Preuss. Engl. Anleihe v. 1818 . . .	5	103½	103
v. 1822 . . .	5	103½	103
v. 1830 . . .	4	92	91½
Prämion-Scheine d. Seehandl. . . .	—	54	53½
Kurmärk. Obligat. m. lauf. Coup. . .	4	96½	95½
Neumärk. Int.-Scheine - do. . .	4	96	95½
Berliner Stadt-Obligationen	4	98½	98
Königsberger do.	4	—	—
Elbinger do.	4½	97	—
Danziger do. in Th.	—	36½	—
Westpreuss. Pfandbr.	4	98½	—
Gr.-Herz. Posensche Pfandbriefe . . .	4	—	101½
Ostpreussische do.	4	99½	99½
Pommersche do.	4	105½	105½
Kur- u. Neumärkische do. . . .	4	106½	105½
Schlesische do.	4	—	105½
Rückst. Coup. d. Kur- u. Neumark . .	—	66½	—
Zinsscheine d. Kur- u. Neumark. . .	—	67	66½
Holländ. vollw. Ducaten	—	17½	—
Neue do. do.	—	—	18½
Friedrichsdor	—	13½	13½
Disconto	—	3½	4½